

**Bewerbungsbedingungen für die ZDF Anfrage
ZDF-112-26-OV-14-Kabelhilfen FSG Regelbetrieb, **Stand 26.03.2026****

Inhaltsverzeichnis:

1. Vergabeverfahren
2. Fassung von Vorschriften
3. Angebote / Bewerbungen
4. Nebenangebote
5. Unklarheiten / Fehler in den Vergabeunterlagen
6. Bietergemeinschaften
7. Bevorzugte Bewerber
8. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen
9. Eignungsnachweise
10. Zusatz für ausländische Bewerber
11. Ausschluss wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften
12. Angebotsfrist
13. Kosten
14. Kapazitäten anderer Unternehmer (Unteraufträge, Eignungsleihe)
15. Präqualifizierung
16. Wertung der Angebote

Termine / Fristen für die o. g. ZDF-Anfrage:

Bewerbungsfrist:

Angebotsfrist: **31.03.2026, 11.00 Uhr**

Bindefrist der Angebote: **21.04.2026**

Datum, bis zu dem Fragen eingereicht werden können: **24.03.2026, 11.00 Uhr**

Geplante Ausführungsfrist: **08.05.2026 bis vor. 27.09.2026**

Vorbemerkung! Bitte beachten !

Bitte nutzen Sie zur Angebotserstellung das Angebotsschreiben „ZDF-02-Angebot-VgV.pdf“.

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich auf der externen Vergabe-Plattform <https://www.vergabe.rib.de> zum Download zur Verfügung gestellt. Auf der Vergabeplattform befindet sich die Datei Dummy_Preisblatt_LVTOOL.xlsx. Diese Datei muss systembedingt den Unterlagen beigelegt werden, sie ist nicht Bestandteil der Verdingungsunterlagen und ist nicht auszufüllen.

1. Vergabeverfahren

Das ZDF weist auf die veröffentlichte Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU hin. Die Vergabe erfolgt gemäß Richtlinie 2014/24/EU. Das ZDF verfährt nach den Vorschriften der VgV; Der Bewerber bzw. Bieter hat einen Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Bestimmungen. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die in der Bekanntmachung genannte Vergabekammer wenden.

2. Fassung von Vorschriften

Soweit nicht anders geregelt, gelten alle Vorschriften die im Rahmen der Angebotsanfrage genannt bzw. auf die sich bezogen wird, in der Fassung, die sich

- bei einem Offenen Verfahren / Öffentlichen Ausschreibung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verfahrens
 - bei einem Nicht Offenem Verfahren / Beschränkter Ausschreibung oder der Freihändigen Vergabe zum Zeitpunkt der Absendung der Angebotsanfrage/Vergabeunterlage
- aktuell sind.

3. Angebote / Bewerbungen

- 3.1 Sofern in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen keine andere Sprache ausdrücklich zugelassen wurde, erfolgt jegliche Information, Kommunikation und der gesamte Schriftverkehr während des Vergabeverfahrens ausschließlich in deutscher Sprache. Schriftverkehr in einer durch die Vergabestelle nicht zugelassenen Sprache wird nicht

beantwortet, entsprechende Bewerbungen und/oder Angebote vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

- 3.2 ~~Für die Abwicklung des Vergabeverfahrens gilt die Schriftformerfordernis.~~
Der gesamte Schriftverkehr im Rahmen des Vergabeverfahrens findet ausschließlich über die für die Vergabe zuständige Stelle des ZDF (Vergabestelle) statt. Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Veröffentlichung respektive der Angebotsanfrage.
- 3.3 Für die Erstellung des Angebotes sind vom Bieter grundsätzlich die von der Vergabestelle übersandten Vordrucke zu verwenden. Selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen der Leistungsbeschreibung sind unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen. Vom Bieter erstellte Kurzfassungen müssen mit der von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung hinsichtlich der Ordnungszahlen (Positionen) identisch sein. Die Positionen müssen einen eindeutigen Kurztext der Leistungsbeschreibung, die Mengenangaben, die Einheitspreise und den Summenbetrag der entsprechenden Ordnungszahl enthalten. Sind in der Leistungsbeschreibung Zwischensummen einzelner Leistungsabschnitte gebildet, so sind diese auch in der Kurzfassung zu übernehmen. Ebenso muss die Kurzfassung die Gesamtsumme (Angebotsendsumme ohne Nachlass / Skonto) über alle Leistungsabschnitte enthalten. Eine anforderungsgerechte Kurzfassung der Leistungsbeschreibung wird Bestandteil des Angebotes. Im Falle einer geplanten Zuschlagserteilung ist der Bieter / potentielle Auftragnehmer nach Aufforderung durch die Vergabestelle verpflichtet, eine vollständig ausgefüllte und den Anforderungen entsprechende Leistungsbeschreibung gem. der Anfrageunterlagen innerhalb einer im Einzelfall festzulegenden Frist nachzureichen.
- 3.4 Ein anforderungsgerechtes Angebot muss alle geforderten Preisinformationen, die geforderten Erklärungen und Nachweise sowie Bieterangaben enthalten. Das Angebot (Angebotsschreiben) ist an der dafür vorgesehenen Stelle gemäß ~~§126 BGB~~ rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht und Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Angebote, (von der Vergabestelle zugelassene) Nebenangebote, Änderungsschreiben oder anderweitige Erklärungen, die nicht regelkonform unterzeichnet sind, werden von der Wertung ausgeschlossen. Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis einer Multiplikation des Mengenansatzes mit dem Einheitspreis, so gilt der Einheitspreis als maßgebliche Größe für die Angebotswertung. Bei der Angebotswertung werden die Positionen, die im Preisblatt als optionale Positionen gekennzeichnet sind (in der Regel im Preisblatt auch farblich unterlegt), nicht berücksichtigt. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind **grundsätzlich** unzulässig und führen gegebenenfalls zum Ausschluss von der weiteren Angebotswertung. **Die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne des § 56 VgV bleibt – soweit an anderer Stelle nicht anderweitig geregelt - unberührt.**
- 3.5 – entfällt -

- 3.6 Alle geforderten Preiseintragungen sind in Euro und (vollen) Eurocent (mit maximal zwei Nachkommastellen) sowie grundsätzlich netto (ohne Umsatzsteuer) anzugeben. Sofern gefordert findet der Ausweis der Umsatzsteuer im Angebotsschreiben an entsprechender Stelle unter Verwendung des für die Leistung gesetzlich festgelegten Umsatzsteuersatzes statt. Werden Preisnachlässe ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme gewährt, sind diese an der dafür vorgesehenen Stelle im Angebotsschreiben aufzuführen. Es werden nur solche Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden. Der gewährte Vomhundertsatz wird bei der Auftragsänderung für etwaige Mehrungen- / Minderungen berücksichtigt. Preisnachlässe, die im Rahmen der Angebotswertung nicht berücksichtigt werden können, bleiben dennoch Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Zuschlagerteilung Vertragsinhalt.
- 3.7 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise i. S. v. §53 Abs. 7 VgV. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf anderen Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.8 Elektronische / Digitale Angebote mit einer qualifizierten/fortgeschrittenen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes sind zur zugelassen, wenn diese Möglichkeit der Angebotsübermittlung in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen explizit erwähnt ist. Auf anderem Wege (Telefax oder E-Mail) übermittelte Angebote sind nicht zugelassen und finden keine Berücksichtigung im Rahmen der Angebotswertung.
- 3.9 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise zu einem von der Vergabestelle im Einzelfall festzulegendem Zeitpunkt vorzulegen.
- 3.10 Sofern an anderer Stelle keine Konkretisierung erfolgt oder nichts anderes vorgeschrieben ist, können die geforderten Eignungsnachweise in Form von Eigenerklärungen erbracht werden. Nach Aufforderung durch die Vergabestelle hat der Bieter die Eigenerklärungen durch Bescheinigungen oder Nachweise innerhalb einer von der Vergabestelle festzusetzenden Frist zu bestätigen.
- 3.11 Der Bieter hat in seinem Angebot darauf hinzuweisen, falls er beabsichtigt, Angaben seines Angebotes für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.
- 3.12 ~~Der Versand des Angebotes und seiner Anlagen hat in einer eigenen, durch den beigefügten ZDF-Ident-Aufkleber eindeutig gekennzeichneten Versandverpackung so zu erfolgen, dass die Angebotsunterlagen fristgerecht bei der dafür vorgesehenen Stelle des ZDF (ZDF, Raum Hochhaus U 111, ZDF Straße 1, 55127 Mainz) eingehen. Angebote ohne den ZDF-Ident-Aufkleber sind von der Angebotsöffnung ausgeschlossen.~~
- 3.13 Das Angebot ist rechtsverbindlich im Sinne von § 126 Abs. 1 BGB zu zeichnen. Für diese Vergabe muss die Abgabe des Angebots in elektronischer Form erfolgen. Die Abgabe des digitalen Angebots erfolgt

über die Vergabepattform www.vergabe.rib.de und muss den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen entsprechen. Eine elektronische Angebotsabgabe auf diesem Wege ist u. a. nur mit Registrierung auf der Plattform möglich.

4. Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote werden nur gewertet, wenn sie von der Vergabestelle in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zugelassen wurden.
- 4.2 Von der Vergabestelle zugelassene Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage erstellt werden und deutlich als Nebenangebot gekennzeichnet werden.

5. Unklarheiten / Fehler in den Vergabeunterlagen

- 5.1 Nach Erhalt der Unterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen und unvollständige oder nach Meinung des Bieters inhaltlich unstimmmige Unterlagen beim ZDF zu rügen. Nachteile, die dem Bieter durch die Abgabe eines Angebotes auf Basis unvollständiger Anfrageunterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Bieters.
- 5.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er etwaige Hinweise oder Fragen zur Klärung des Sachverhaltes unverzüglich an die Vergabestelle zu richten.
- 5.3 Sowohl die Fragen als auch die verbindlichen Antworten der Vergabestelle werden (in anonymisierter Form) dem gesamten Bieterkreis schriftlich zur Verfügung gestellt und werden Vertragsbestandteil.
- 5.4 Erkennbare Verstöße in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen müssen unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist beim ZDF gerügt werden.

6. Bietergemeinschaften

- 6.1 Bei Nichtoffenen Verfahren und bei beschränkten Ausschreibungen werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Aufforderung zur Angebotsabgabe aus den durch die Vergabestelle aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
- 6.2 Es ist unzulässig, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbewerber einen Teilnahmeantrag zu stellen bzw. als Einzelbieter ein Angebot für die gleiche Leistung abzugeben.
- 6.3 Angebote von Bietergemeinschaften und anderer gemeinschaftlicher Bieter können nur dann bei der Wertung berücksichtigt werden, wenn mit dem Angebot nachfolgende Unterlagen / Erklärungen eingereicht werden: Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit der Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, dass

- a. der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied der Gemeinschaft Zahlungen anzunehmen und
- b. der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem ZDF rechtsverbindlich vertritt und
- c. alle Mitglieder der Gemeinschaft für die Vertragserfüllung sowie
- d. etwaige Schadensersatzansprüche des ZDF gemeinschaftlich haften.

7. Bevorzugte Bewerber

- 7.1 Bieter/Bewerber, die das Privileg eines bevorzugten Bieters/Bewerbers für sich in Anspruch nehmen möchten und somit als bevorzugte Bieter/Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen die Privilegierung / den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen erfüllen bereits mit der Angebotsabgabe führen. Ohne den entsprechenden Nachweis wird das Angebot wie die Angebote der nicht privilegierten/bevorzugten Bieter/Bewerber behandelt.
- 7.2 Beruft sich eine Bietergemeinschaft auf ein Mitglied (oder mehrere Mitglieder), das (die) den Status eines (von)bevorzugten Bieter(s)/Bewerber(s) in Anspruch nehmen möchte, ist bereits mit der Angebotsabgabe der Nachweis zu führen, welcher Anteil des Gesamtangebotes auf den bevorzugten Bieter / die bevorzugten Bieter entfällt.

8. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen

- 8.1 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind gemäß § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) unzulässig und können zum Ausschluss des Angebots führen. Sollte sich nach Auftragserteilung herausstellen, dass der Auftrag durch Missachtung entsprechender Regeln zustande gekommen ist, hat das ZDF das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. (Auf die Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Maßnahmen zur Selbstreinigung, (s. Anlage) wird hingewiesen.)
- 8.2 Angebote von Bieter(n) oder Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren an unzulässigen Beschränkungen des Wettbewerbs beteiligen, können ausgeschlossen werden (§124 Abs. 1 Nr. 4 GWB).
- 8.3 Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter / die Bietergemeinschaft auf Verlangen des ZDF Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter / die Bietergemeinschaft wirtschaftlich und / oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

- 8.4 Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist im oder mit dem Angebotsschreiben abzugeben.

9. Eignungsnachweise

- 9.1 Der Bieter hat seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen.
- 9.2 Bei europaweiten Vergabeverfahren ergeben sich die erforderlichen Nachweise und der Zeitpunkt ihrer Vorlage aus der Bekanntmachung/den Vergabeunterlagen. **Unternehmen haben als Nachweis der Eignung**
- entweder die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung angegebenen Unterlagen
 - oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.
- Bei Einsatz anderer Unternehmen gemäß Punkt 14 (Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe) sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen / die Eigenerklärungen auch für diese Unternehmen abzugeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch die Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen.
- 9.3 Bei nationalen Vergabeverfahren ergibt sich der Zeitpunkt der Vorlage aus den Vergabeunterlagen.

10. Zusatz für ausländische Bewerber

- 10.1 Die Preisangaben sind in Euro vorzunehmen.
- 10.2 Soweit der Betrieb des Auftragnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, muss er für die Ausführung der Leistungen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein. Ist der Auftragnehmer aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen oder eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Die Bescheinigungen sind mit der Angebotsabgabe vorzulegen.
- 10.3 Wenn geforderten Unterlagen und Nachweise in dem Herkunftsland des Bieters nicht vorhanden sind, hat der Bieter gleichwertige Bescheinigungen vorzulegen.

- 10.4 Neben den Vergabeunterlagen, die Vertragsbestandteil werden, gelten die deutschen Rechtsvorschriften, soweit diese nicht durch EU-rechtliche Vorschriften überlagert werden.

11. Ausschluss wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften

- 11.1 Bieter, die wegen der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind, sind grundsätzlich bis zu einer Dauer von drei Jahren vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- 11.2 Die Bewerber/Bieter haben im Vergabeverfahren die verbindliche Erklärung abzugeben, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen. Bei Beschränkter Ausschreibung mit vorangehendem Teilnahmewettbewerb haben die Bewerber diese Erklärung mit ihrer Bewerbung abzugeben. Bei allen übrigen Vergabearten haben die Bieter dies mit der Angebotsabgabe zu tun.
- 11.3 Das ZDF ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Zuschlagserteilung festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss - trotz anderslautender Erklärung der Bieter – vorgelegen haben.

12. Angebotsfrist

- 12.1 Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf des in den Verdingungsunterlagen als Einreichungstermin festgesetzten Termins. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden. **Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).**
- 12.2 An dem Eröffnungstermin sind keine Bieter (oder deren Bevollmächtigte) zugelassen.

13. Kosten

- 13.1 Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird grundsätzlich keine Entschädigung gewährt, es sei denn, dass dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.
- 13.2 Die Vergabeunterlagen werden dem Bieter grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt, es sei denn, dass eine Kostenbeteiligung in der Veröffentlichung ausdrücklich angegeben ist. Das für die Vergabeunterlagen ggfls. entrichtete Entgelt wird nicht erstattet.

14. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag/Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen (Formular Unteraufträge / Eignungsleihe) und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen Nachunternehmer dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Die mit dem Teilnahmeantrag/Angebot vorzulegenden Nachweise und Erklärungen sind hinsichtlich der von Nachunternehmern zu erbringenden Teilleistungen von diesen beizubringen und mit dem Teilnahmeantrag/Angebot vorzulegen.

Sofern ein Nachunternehmen das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt (nur bei Eignungsleihe) oder bei ihm zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, so muss das Nachunternehmen durch den Bewerber oder Bieter ersetzt werden. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, dass diese durch den Bewerber oder Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird. Die besonderen Regelungen des AÜG sind zu beachten.

15. Präqualifizierung

Unternehmen, die in einer für das ZDF kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages, einer Interessenbestätigung bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den v. g. Datenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen können als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebene Leistung mit dem Angebot, Teilnahmeantrag

oder der Interessenbestätigung eine Einheitlich Europäische Eigenerklärung abgeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, ist die Eigenerklärung auf gesondertes Verlangen durch Vorlage in der Eigenerklärung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß **Nummer 14** sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Registrierungsnummer ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

16. Wertung der Angebote

Die Prüfung und Auswertung der eingereichten Angebote erfolgt grundsätzlich in einem vierstufigen Verfahren auf Basis der Regelungen der VgV und des GWB.

Stufe 1:

Formelle Prüfung der Angebote gem. §56 Abs. 2, 3, und §57 Abs.1 VgV

Stufe 2:

Prüfung der Eignung gem. § 122ff. GWB und § 42 Abs. 1 VgV

Stufe 3:

Angemessenheitsprüfung der Angebote gem. § 60 VgV

Stufe 4:

Bewertung der Wirtschaftlichkeit gem. § 127 GWB und § 58 VgV

Das ZDF behält sich gemäß § 42 Abs. 3 VgV explizit vor, die Angebotsprüfung der Eignungsprüfung vorzuziehen.

Das ZDF kann den Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (§ 56 Abs. 2 VgV). Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 56 Abs. 3 VgV). Die Auftraggeberin fordert nur von denjenigen Bietern nach, deren Angebote in die engere Wahl kommen.

Für einen Zuschlag kommen nur noch solche Angebote in Frage, die nicht ausgeschlossen werden. Auf die Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB, 57 VgV wird verwiesen.

Verhandlungen mit den Bietern, insbesondere über Angebots- oder Preisänderungen, sind im offenen Verfahren unzulässig (§ 15 Abs. 5 Satz 2 VgV). An die Bieter können lediglich zur Behebung von Zweifeln an den Angeboten oder den Bietern auf Basis von § 15 Abs. 5 Satz 1 VgV Aufklärungsersuchen gerichtet werden.

Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben. Der Grund und das Ergebnis der Aufklärungen werden vertraulich behandelt und schriftlich niederlegt. Das Ergebnis der Aufklärungen kann zu einer Bestätigung der aktenmäßigen Bewertung oder zu einer Abwertung des Angebots führen. Soweit ein Ausschlusskriterium betroffen ist, kann die Aufklärung auch zum Ausschluss des Angebots führen.

Ende der Bewerbungsbedingungen
für die ZDF Anfrage **ZDF-112-26-OV-14-Kabelhilfen FSG Regelbetrieb**